

110

Beglaubigte Abschrift



RECHTSANWÄLTE
FACHANWÄLTE

BFS-Anwälte Königstor 23 34117 Kassel

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1

D-34117 Kassel

Vorab per Fax: 1007-264

Eingegangen
11. Sep. 2013
RA Tronje Donner

Jens Braun
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christian Franz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Margarete Scharninghausen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Michael Sattler, LL.M.*
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

* Kanzlei gem. § 31 BRAO:
Viktoriastraße 29 44787 Bochum

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
297/13/V-CF / AZ
Forschungszentrum Jülich
GmbH ./ Bergstedt

Datum:
06.09.2013

Königstor 23
34117 Kassel

Telefon (0561) 816 69-0
Telefax (0561) 816 69-20

www.bfs-anwaelte.de
info@bfs-anwaelte.de

In dem Rechtsstreit

Bergstedt ./ Forschungszentrum Jülich GmbH
6 A 1734/13.Z

führen wir zur Begründung des Antrages, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen, AZ. 1 K 1581/11.GI zuzulassen, Folgendes aus:

Das Verwaltungsgericht Gießen hat die Beklagte verpflichtet, dem Kläger binnen eines Monats nach Rechtskraft vollständige Einsicht in die Akten zu den Anträgen und Unterlagen zu und über die im Förderprogramm zur biologischen Sicherheitsforschung geforderten oder abgelehnten Freisetzungsversuchen in der Gentechnik mit der Maßgabe zu gewähren, personenbezogene Daten aus den in den Akten befindlichen Gehaltsauszügen mit Kontoverbindungen und Reisekostenabrechnungen mit Ausnahme des jeweiligen Namens sowie Mitteilungen über Schwangerschaft und Änderungen der persönlichen Verhältnisse zuvor zu anonymisieren.

Bankkonto: Kasseler Sparkasse 100 025 930 (BLZ 520 503 53)

USt.-Nr.: 25 318 30377

In Kooperation mit Steuerberater Dieter Braun – Sachsenstraße 11 – 34131 Kassel

Hinweis gem. § 33 BDSG: Beteiligungendaten werden gespeichert

Im Wesentlichen stützt das Verwaltungsgericht sich darauf, dass Gründe für eine Ablehnung eines Antrages nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UIG nicht bestehen.

Die Berufung ist zuzulassen, da

1. ernstliche rechtliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§124 Abs.2 Nr. 1 VwGO) bestehen.
2. das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruht (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) besteht.
3. grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zukommt.
4. die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

Zu 1.: Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils

Ernstliche rechtliche Zweifel sind gegeben, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werden kann. Dies ist vorliegend gegeben.

a)

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen lässt die notwendige Abwägung zwischen dem Anonymitätsinteresse der Gutachter und dem Informationsinteresse des Antragstellers vermissen.

Die §§ 5 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. 9 Umweltinformationsgesetz (UIG) sehen bestimmte Mechanismen zum Schutz personenbezogener Daten (Schwärzung; Einholung des Einverständnisses des Betroffenen) vor.

Allerdings ist die Identität von Gutachtern nach der aus dem IFG auf das UIG zu übertragenden Wertung weniger intensiv geschützt als anderweitig involvierte Personen.

§ 5 Abs. 3 IFG normiert bezüglich von Gutachterdaten die gesetzliche Vermutung, dass das Informationsinteresse des Antragstellers das Anonymitätsinteresse des Gutachters überwiegt. Dem liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass Gutachter innerhalb ihrer Berufsausübung bezüglich rein fachlicher Aussagen grundsätzlich gegenüber der Öffentlichkeit nicht schutzwürdig sind.

Allerdings kann diese Vermutung durch die Behörde widerlegt werden und so im Einzelfall der Gutachter dennoch geheim gehalten werden.

Laut Gesetzesbegründung zum IFG soll der Informationszugang bezüglich Gutachterdaten in Einzelfällen abgelehnt werden können, wenn etwa bereits der Umstand der Beteiligung an dem Verfahren durch den Gutachter geheimhaltungsbedürftig ist, weil der Gutachter durch die Offenbarung seiner Person der Gefahr spürbarer Nachteile ausgesetzt ist. Eine Mindermeinung vertritt hierzu die Auffassung, dass hierzu über die persönlichen Nachteile hinaus auch die Gefahr zu zählen ist, für zukünftige Verfahren keine Gutachter mehr zu finden, da diese sich nicht mehr offenbaren möchten.

Diese Einzelfallabwägung mit den bereits nachgezeichneten Gefahren für den einzelnen Gutachter bzw. mit dem öffentlichen Interesse an einer funktionsfähigen Forschungsförderung hat das Gericht vorliegend verabsäumt und auf Seite 8 der Urteilsbegründung fälschlich festgestellt, dass Gutachter generell nicht, also auch nicht in bestimmten Einzelfällen, schutzwürdig sind. Hiermit hat sich das Verwaltungsgericht gar nicht auseinandergesetzt.

So ist auch zu berücksichtigen, dass das Thema gentechnisch veränderte Lebensmittel und Pflanzen in der Öffentlichkeit sehr problematisiert wird. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Mitarbeiter der Universitäten bereits bedroht wurden. Die Veröffentlichung der Namen oder auch nur der Fakultät stellt daher für die Mitarbeiter eine Gefährdung dar.

Wäre diese Abwägung aber durchgeführt worden, hätte die bereits aufgezeigte Gefährdung der Gutachter festgestellt werden müssen.

Dies hätte nach diesseitiger Auffassung zu einem Überwiegen des Anonymitätsinteresses in der Abwägung führen müssen. Als Rechtsfolge ist zunächst die Schwärzung der personenbezogenen Daten in Form des Namens, akademischen Grades, der Berufsbezeichnung, der Büroadresse und Bürotelefonnummer der Gutachten vorgesehen.

Zwar ist der Inhalt der Gutachten selbst über den Tatbestand des § 9 UIG nicht geschützt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich bereits aufgrund des Forschungsschwerpunkts, in der es nur wenige Gutachter gibt, die Gutachter in der Wissenschaftscommunity bekannt sind. Über die in dem Gutachten getätigten Aussagen lässt sich ein Bezug zur Identität des Gutachters herstellen, der diesen Gefahr laufen lässt, in der Öffentlichkeit identifiziert zu werden. Auch dies musste berücksichtigt werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

Ferner hat der Projektträger nicht nur den Gutachtern, sondern auch den Zuwendungsempfängern -insbesondere hinsichtlich der Unterlagen aus dem Antragsverfahren- Vertraulichkeit

zugesichert. Dieser Vertraulichkeit verpflichten sich die Mitarbeiter des Projektträgers auch gegenüber ihrem Dienstherrn. Durch die Akteneinsicht würde die Vertraulichkeitszusage an die Zuwendungsempfänger gegenstandlos und könnte das Verfahren der Forschungsförderung insgesamt in Frage stellen.

Die Folge wäre, dass die Zuwendungsempfänger nicht mehr unvoreingenommen auf die Forschungsförderung zurückgreifen könnten wie bisher.

Da den Zuwendungsempfängern Vertraulichkeit zum Schutze der an den Projekten beteiligten Personen zugesichert wurde, sind deren Stellungnahmen, nämlich dass diese keine Freigabe der Daten wünschen, von dem Projektträger zu beachten. Stellungnahmen zu der Frage der Offenlegung können daher vorgelegt werden.

Über das Projektträgerverfahren und den Inhalt der Stellungnahmen kann Zeugnis geben

Herr Dr. Straub, zu laden über die Beklagte und Berufungsklägerin.

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass die Beeinträchtigung der Interessen von Betroffenen nicht erheblich sei. Richtig ist, dass zumeist dann nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Interessen von Betroffenen vorliegen, wenn es in Bezug auf die persönlichen Verhältnisse nur um Namen, Beruf, Dienststellung oder Nummer von Amtsträgern, Gutachtern oder Sachverständigen geht.

Schutzwürdig sind demgegenüber etwa Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken mit Bodenverunreinigungen, die gegebenenfalls mit öffentlichen Anfeindungen und ähnlichem rechnen müssen. Dies gilt erst recht, wenn gewichtige Umstände dafür sprechen, dass mit Zerstörungen oder ähnlichen Formen der "Selbstjustiz" im Hinblick auf Sacheigentum der Betroffenen gerechnet werden muss. (So Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht § 9 UIG, Rn. 14).

Vorliegend handelt es sich um die personenbezogenen Daten von Angestellten, die zwar nicht Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken mit Bodenverunreinigungen sind, das Geheimhaltungsinteresse ist jedoch dasselbe, nämlich die Möglichkeit der öffentlichen Anfeindungen.

Kritiker der Gentechnik unterhalten im Internet die Plattform "www.projektwerkstatt.de". Auf dieser Plattform setzen sie sich nicht sachlich, sondern äußerst verleumderisch und mit Anfeindungen mit den Versuchen zur biologischen Sicherheit und den auf diesem Gebiet forschenden Wissenschaftlern auseinander.

Bei einer Offenlegung aller Namen der an den Projekten mitwirkenden Personen müssen diese mit jederzeitigen öffentlichen Anfeindungen und Mobbing im Internet und im täglichen Leben rechnen.

Beweis: Stellungnahme der Technischen Universität München

Das sind keine abstrakten Überlegungen. In der Vergangenheit haben die Betreiber der vorgenannten Internetplattformen Daten zu Geldmitteln dazu verwendet, um damit angeblich Betrug/Unterschlagung, Veruntreuung zu unterstellen. Dies betraf verschiedener Beteiligte. Ferner wurden Daten zu Personen benutzt, um damit ein "Filz" zwischen den Universitäten, Behörden und Industrie unbegründet anzudichten. Im Personen- und Stichwortregister der Broschüre "Monsanto auf Deutsch" werden Professoren namentlich erwähnt.

Beweis: Internet

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Mitarbeiter der Universitäten Bedrohungen und Verunglimpfungen ausgesetzt sind, die bereits dazu geführt haben, dass das Landeskriminalamt 5 einer Mitarbeiterin die Weitergabe ihrer persönlichen Daten durch Ämter untersagt hat. Vorausgegangen waren massive Bedrohung ihrer Person durch erkennende Feldzerstörer sowohl im dienstlichen als auch im persönlichen Umfeld. In beiden Fällen war der Autor der hiesige Kläger.

Beweis: Auskunft der der Universität Rostock

Bei der Abwägung der Interessen der betroffenen Angestellten ist auch die Wertung des §§ 17a Abs. 1 S. 4 GenTG zu berücksichtigen. Diese Norm stellt personenbezogenen Daten dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gleich und verpflichtet die Behörde zur vertraulichen Behandlung. Dies gilt im besonderen Maße, wenn die an bestimmten Projekten mitwirkenden Personen mit Anfeindungen rechnen müssen. Es gehört zu den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers, die eigenen Mitarbeiter vor Anfeindungen zu schützen.

b)

Ferner ist der Antrag auf Akteneinsicht nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 UIG abzulehnen, wenn er sich auf die Zugänglichmachung von Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossener Schriftstücke oder noch nicht aufbereiteter Daten, bezieht und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Das hier relevante Tatbestandsmerkmal ist der Bezug auf noch nicht aufbereitete Daten. Die Frage, ob Daten aufbereitet worden sind, ist unter zwei Aspekten zu betrachten und zwar einerseits verwaltungsmäßig und andererseits wissenschaftlich. Die Aufbereitung der hier in Rede stehenden Daten ist unter wissenschaftlichen Aspekten abgeschlossen.

Es erscheint zwar auf den ersten Blick merkwürdig, dass eine Forschungseinrichtung wie eine Universität, die zur Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse verpflichtet ist, für eine Zurückhaltung der Forschungsdaten eintritt. Dies erfolgt aber gerade zum Zweck der Vorbereitung der wissenschaftlichen Veröffentlichung.

Die Akten enthalten Daten, Informationen, Zusammenfassungen und Interpretationen, die noch nicht wissenschaftlich publiziert sind.

Der Zugang zu den Akten würde den Zuwendungsempfängern, wie beispielsweise der RWTH Aachen die gesetzlich aufgegebene Pflicht zur wissenschaftlichen Veröffentlichung ihrer Forschungsergebnisse erschweren oder gar unmöglich machen, weil die Daten dann letztlich vollkommen offen gelegt sind. Das steht im diametralen Gegensatz zum Interesse und Pflicht der Hochschule an der Verwertung der wissenschaftlichen Arbeit.

Selbstverständlich ist eine dauerhafte Zurückhaltung der Akten nicht im Sinne der Forschungseinrichtungen. Für einen überschaubaren Zeitraum zur Vorbereitung einer Veröffentlichung ist sie jedoch unverzichtbar. Bei der Bestimmung des Zeitraums ist zu berücksichtigen, dass aus einem Projekt durchaus mehrere Veröffentlichungen resultieren können. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die Texte für die Veröffentlichungen, wie z.B. von der RWTH Aachen ausgeführt, oftmals auch in der Freizeit der Wissenschaftler entstehen.

Beweis: Stellungnahme der RWTH Aachen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Einsichtnahme durch den Kläger.

c)

Des Weiteren ist auf den weiteren Ausnahmetatbestand des UIG, der den Schutz der behördlichen Beratung vorsieht, hinzuweisen (§ 8 Abs.1 Nr. 2 UIG).

Der Informationsanspruch des Klägers ist jedoch nach § 3 Nr. 3 b IFG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die

notwendige Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden beeinträchtigt wird. Die im Klageantrag näher bezeichneten Unterlagen betreffen auch vertrauliche Beratungen einer Behörde. Durch deren Bekanntwerden würde die notwendige Vertraulichkeit der Beratungen dieser Behörde beeinträchtigt werden. Auch auf eine nur teilweise Einsichtnahme in die Protokolle besteht kein Anspruch.

Zu dem vergleichbaren Tatbestand im § 3 Nr.3 IFG ist durch das OVG NRW, Az. 8 A 475/10, in seinem Urteil zur Lebensmittelbuchkommission ausdrücklich anerkannt worden, dass bereits die Gefahr der ständigen Beobachtungen und öffentlichen Kritik durch eine Veröffentlichung der Ergebnisse die unbefangene Aussprache mehrerer ggf. unpopulärer Handlungsoptionen des Sachverständigen behindern und so die Grundlage der behördlichen Beratung unsachgemäß verengen kann.

Auf die dort genannten Grundsätze geht das Verwaltungsgericht Gießen nicht ein.

Der Umstand, dass das Verwaltungsgericht Gießen von einer oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidung abweicht spricht bereits dafür, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen.

Der vom Kläger begehrte Zugang zu den Unterlagen würde zukünftige vertrauliche Inhalte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beeinträchtigen.

d)

Zudem würden durch das Zugänglichmachen der Akten die Rechte am geistigen Eigentum verletzt. In den Akten sind nämlich wissenschaftliche Informationen enthalten, welche noch nicht in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wurden, da zum Teil zur Ergänzung und statistischen Absicherung weitere Experimente notwendig sind. Durch das Veröffentlichen von diesen wissenschaftlichen Informationen würde deshalb geistiges Eigentum, insbesondere die Rechte wie auch das negative Publikationsrecht der Wissenschaftler verletzt. Insbesondere sind in einigen Fällen weitere Experimente unter Labor- und Gewächshausbedingungen noch erforderlich.

Durch die Veröffentlichung besteht die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung von beruflichen Karrieren, nicht nur der an den Versuchen Beteiligten, sondern auch aktuell in Folgeprojekten arbeitenden Studierenden, da deren wissenschaftlichen Arbeiten auf Informationen aufbauen, die zum Teil in den geförderten Projekten erarbeitet wurden. Auch ist zu befürchten, dass durch Akteneinsichtnahme diese wissenschaftlichen Untersuchungen im Internet veröffentlicht werden, teilweise mit Namensnennung.

MA

Von besonderer Bedeutung ist auch, dass im den Projekten oftmals neue Verfahren und Methoden entwickelt wurden. Durch eine Akteneinsicht werden Betriebsgeheimnisse berührt. Eine Offenlegung wäre geeignet, exklusives Wissen und neue analytische Techniken öffentlich zu machen und die wissenschaftliche Wettbewerbssituation des Faches negativ zu beeinflussen. Insbesondere wären hiervon Universitäten betroffen.

So ist z.B. die Phytosanierung von Böden ein aktueller Geschäftsbereich mit großem Marktpotenzial. Die Offenlegung von diesem exklusiven technischen Wissen würde dieses Wissen den Konkurrenten auf diesem Gebiet zugänglich zu machen. Damit hätten diese dann einen erheblichen Marktvorteil.

Beweis: Auskunft der Universität Freiburg , Zeugnis des Herrn Professor Dr. Rennenberg

Dies wurde in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, vom Verwaltungsgericht jedoch nicht hinreichend gewürdigt.

Diesen Sachverhalt hätte das Gericht aufklären müssen, § 86 Abs. 1 VwGO.

Hierzu hätte noch konkret vorgetragen werden können. Das Gericht wäre dann zu einem anderen Ergebnis bei der Abwägung gekommen.

e)

Durch das Bekanntwerden der fraglichen Informationen wird die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen beeinträchtigt. Insofern genügt auch die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung. An die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die möglicherweise eintretende Beeinträchtigung ist.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass schützenswerte Interessen der Hochschulen gar nicht betroffen seien. Hierzu ist festzuhalten, dass auch Hochschulen schützenswerte Forschungsergebnisse erzielen und nach Neufassung des § 42 ArbEG und der Abschaffung des Hochschulprivilegs die Verpflichtung zur Verwertung von Forschungsergebnissen haben und zu diesem Zweck Verwertungsagenturen unterhalten und auch nutzen.

Auch im Hochschulbereich gibt es schützenswerte Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse. Das Bundesverfassungsgericht führt aus, dass unter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden wer-

den, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (NVwZ-RR 2006, 248). Dieser Grundsatz gilt auch im Bereich der Drittmittelfinanzierung.

Was die Einwerbung von Drittmitteln betrifft, stehen die Universitäten mit ihren jeweiligen Einrichtungen unter Wissenschaftlern im direkten regionalen und überregionalen Wettbewerb mit anderen Universitäten. Jede Universität ist gesetzlich verpflichtet, Drittmittel zur Durchführung von Forschungsaufgaben einzuwerben. Dies ist Aufgabe der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Höhe der erwirtschafteten Drittmittel ist wiederum ein Parameter für die leistungsbezogene Mittelzuweisung durch das Land. Hochschuldaten, die Tatsachen, Umstände und Vorgänge, welche die Planung, Initialisierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprozessen betreffen, sind somit mit Betriebsgeschäftsgeheimnisse im privat unternehmerischen Bereich gleichzusetzen. Die Universitäten haben, wie auch die einzelnen Wissenschaftler, ein berechtigtes Interesse daran, diese Art von Informationen vor außenstehenden Dritten zu bewahren, um dadurch Wettbewerbsvorteile zu erhalten.

Vorliegend sollen Daten offen gelegt werden, die aus einem z.B. an der Universität Freiburg durchgeführten Projekt (KFZ. 03126 38.F) hervorgegangen sind. Förderer ist die Beklagte. Somit liegt ein Fall der projektspezifischen Drittmittelforschung vor. Durch die Einsichtnahme in die Anträge und Unterlagen zu und über das Fördervorhaben, würden folglich in unverhältnismäßiger Weise sensible, die Hochschulfinanzierung betreffenden Daten offen gelegt werden, an deren Geheimhaltung die Universität als Teilnehmerin im Wettbewerb der Hochschulen untereinander ein berechtigtes und schützenswertes Interesse hat.

Durch die Einsichtnahme in die Anträge und Unterlagen zu diesem Fördervorhaben, würden folglich in unverhältnismäßiger Weise sensible, die Hochschulfinanzierung betreffenden Daten offen gelegt werden, an deren Geheimhaltung die Universität als Teilnehmerin im Wettbewerb der Hochschulen ein schützenswertes Interesse hat. Ähnliches gilt für andere Universitäten und Institutionen, wie beispielsweise das Thünen- oder das Julius Kühn Institut.

Beweis: Sachverständigengutachten,
Zeugnis des Herrn Professor Dr. Rennenberg, Universität Freiburg,
Herr Dr. Straub, b.b.,
Herr Dr. Tebbel, Thünen-Instituts,
Herr Professor Dr. Johannes Jehle,
Herr Professor Dr. Joachim Schiemann,
Frau Professor Dr. Smalla,
Frau Professor Dr. Hanke des Julius Kühn-Instituts.

M9

Welche Bedeutung diese schützenswerten Interessen haben, zeigt die Tatsache, dass in Forschungs- und Entwicklungsverträgen standardmäßig Geheimhaltungsklauseln aufgenommen werden. Zum effektiven Schutz der Forschungs- sowie der Geschäftsbetriebsgeheimnisse werden teilweise sogar im Vorfeld eines noch zu schließenden Forschungsvertrages ausführliche Geheimhaltungsvereinbarungen getroffen, welche darauf abzielen, den Schutz bereits vom ersten Kontakt an sicherzustellen.

f)

Ferner ist Folgendes zu berücksichtigen. Erinstanzlich hat eine Bewertung, inwieweit die Anfrage auf Einsichtnahme sich tatsächlich auf umweltrelevante Informationen bezieht und ob die infrage stehenden Akten vollumfänglich umweltrelevante Daten enthalten nicht vorgenommen.

Es ist aber so, dass in den Akten des Projektträgers umweltrelevante Daten nicht vorhanden sind, die nicht bereits veröffentlicht worden sind. So sind etwa die Schlussberichte und Ergebnisse in der technischen Informationsbibliothek Hannover einsehbar. Es haben öffentliche Statusseminare stattgefunden, bei denen die Öffentlichkeit über den Verlauf der Projekte informiert wurde. Weitere Informationen über die Projekte sind auf der Internetseite biosicherheit.de veröffentlicht worden.

Weitere Daten, z.B. solche, die die Genehmigung für die Freisetzungsversuche sowie die Überprüfung der Versuche betreffen, sind beim Projektträger gar nicht vorhanden.

Diese befinden sich gemäß den Richtlinien zur Freisetzung zu Versuchszwecken von gentechnisch veränderten Pflanzen bei dem für die Genehmigung zuständigen Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie bei den von den Bundesländern beauftragten zuständigen Überwachungsstellen (etwa der Bezirksregierung Köln) und natürlich bei dem Zuwendungsempfänger.

Durch die Akteneinsicht in die beim Projektträger vorhandenen Unterlagen würde über die bereits veröffentlichten Daten hinaus nur Zugang zu Finanzdaten gewährt, mit denen Gegner der Gentechnik etwaige Geldflüsse, Fälschungen oder Verstöße gegen die Sicherheitsauflagen nachweisen möchten. Nachweise finden sich etwa unter der Internetadresse www.biomarkt.info/web/aktuelle_Kurzmeldungen/Gentechnik/Gentechnikförderstellen/15/21/0/15163.html.

Insofern ist konkret zu befürchten, dass das Recht zur Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz gewissermaßen zu diesem Zweck missbraucht wird. Auch steht zu befürchten, dass die mit dem Projekt betrauten Personen als Gentechnikbefürworter öffentlich an den Pranger gestellt werden.

Eine Abwägung dieser Belange hat das Gericht nicht vorgenommen, obwohl die Beklagte mit Schriftsatz vom 23.08.2010 die Erwägungen auch vorgetragen hatte.

Insofern nehmen wir ebenfalls ausdrücklich Bezug auf anliegende Stellungnahmen der Zuwendungsempfänger.

Zu 2.: Vorliegen eines Verfahrensmangels, § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO

a)

Aufgrund des Umstandes, dass das Gericht nicht die erforderliche Abwägung, wie oben beschrieben, durchgeführt hat, ist vom Vorliegen eines Verfahrensmangels auszugehen. Wenn das Gericht diese Abwägung durchgeführt hätte, wäre es zu einer anderen Entscheidungsfindung gelangt.

Ferner wird sich auf einen Verfahrensfehler in Form der Verletzung der richterlichen Hinweispflicht berufen, da sich das VG in seinem Urteil auf einen angeblich unsubstantiierten Vortrag hinsichtlich von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, beruft. Hierauf wurde aber in der Verhandlung entgegen der Hinweispflicht nicht hingewiesen und so nicht die Möglichkeit zu ergänzendem Vortrag eröffnet.

In der mündlichen Verhandlung hat die Vertreterin der Beklagten die unter Ziffer 1 genannten Punkte ausgeführt. Mit Schriftsatz vom 23.08.2010 wurden sie ebenfalls dargestellt. Das Gericht hätte darauf hinweisen müssen, dass hier noch weiterer substantiiertes Vortrag erforderlich ist. Jedenfalls hätte dann dieser Vortrag vom Gericht berücksichtigt werden müssen.

Das Gericht hätte daher eine Aufklärung darüber führen müssen, welche konkreten wissenschaftlichen Verfahren beeinträchtigt gewesen wären. Das Gericht hätte Stellungnahmen der Zuwendungsempfänger einholen müssen und diesbezüglich eine Beweisaufnahme durchführen müssen. Hierdurch hätte es festgestellt, dass noch nicht publizierte Verfahren im Raume stehen, deren Veröffentlichung eine Gefährdung für weitere durchzuführende Verfahren und Untersuchungen bedeutet hätte.

Das Verwaltungsgericht hat die unter Ziffer 1 vorgelegten Tatsachen unter Verstoß gegen § 86 Abs. 1 VwGO nicht hinreichend aufgeklärt, obwohl sich eine weitere Aufklärung aufdrängen musste. Hätte es die erforderlichen Feststellungen getroffen, so hätte sich ergeben, dass eine Akteneinsicht hier eine Gefährdung der Mitarbeiter bedeutet und das Gericht hätte anders entschieden.

M

Dies wird unter anderen an den zu Ziffer 1 gemachten Ausführungen deutlich.

b)

Nach diesseitiger Ansicht hat das Verwaltungsgericht Gießen es versäumt, hier die Universität Freiburg als unmittelbar beteiligte Dritte gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beizuladen. Bei den Zuwendungsempfängern handelt es sich jedoch um einen Fall der notwendigen Beiladung. Dies ist dann der Fall, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 IFG und § 9 Abs. 1 Satz 3 UIG ist ein möglicher Drittbetroffener vor der Offenbarungsentscheidung durch die informationspflichtige Stelle anzuhören. Auf die Anfrage der Beklagten hat die Universität Freiburg in einem Schreiben vom 28.08.2012 der Offenlegung der entsprechenden Unterlagen ausdrücklich widersprochen, weil sie dadurch schützenswerte Interessen ihrerseits betroffen sieht. Die Ablehnung des Gesuchs auf Akteneinsicht gegenüber dem Antragsteller, der Klagegrund des derzeitigen UIG-Verfahrens, stützt sich folglich auf die Tatsache, dass dadurch schutzwürdige Belange eines Dritten, vorliegend der Universität Freiburg und deren Mitglieder, verletzt werden. Das wiederum bedeutet, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht getroffen werden kann, ohne dass damit gleichzeitig unmittelbar über die Rechte der Universität eingegriffen wird. Die Entscheidung kann daher nur einheitlich gegenüber der Beklagten und den Zuwendungsempfängern, hier beispielsweise der Universität Freiburg, ergehen.

Der Universität Freiburg – wie auch den anderen Beteiligten - war es, aufgrund dessen, dass sie nicht beigeladen worden war, nicht möglich, sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Als Verfahrensbeteiligte hätte sie Gründe für die drohende Rechtsgutverletzung substantiiert vorzutragen vermocht und damit zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen im Sinne des §§ 9 Abs. 1 Nr. 1-3 UIG wesentlich beitragen können. Es hätte dann substantiiert vorgetragen werden können. Infolgedessen sind die Zuwendungsempfänger notwendig beizuladen.

Das Gericht hätte dann diesen Vortrag werten müssen und wäre zu einem anderen Ergebnis gelangt.

Insbesondere hat das Verwaltungsgericht Gießen nicht berücksichtigt, dass die Zustimmung der Berechtigten zu einer Bekanntgabe der Informationen fehlt.

Zu 3.: Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

Da die Frage des Schutzes des Gutachtersystems über den Einzelfall hinaus für eine Vielzahl von Fällen verallgemeinerungsfähig ist und noch nicht höchst richterlich entschieden wurde, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache anzunehmen, deren Klärung zur Rechtsfortbildung und Rechtssicherheit beiträgt.

Zu 4.: Besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit


Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten liegen vor, wenn sich der konkret zu entscheidende Fall signifikant von dem Spektrum der in verwaltungsgerichtlichen Verfahren üblicherweise zu entscheidenden Streitfällen unterscheidet. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die Erfolgsaussichten der angestrebten Berufung wegen der Komplexität im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht einzuschätzen sind.

Im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer 1 und 2 sowie 3 ergibt sich, dass die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

Abschließend überreichen wir anlegend wie die Stellungnahmen des Julius Kühn-Instituts vom 12.08.2013,
vom 15.06.2012,
vom 27.07.2012,
vom 24.07.2012,
vom 27.07.2012,
vom 24.07.2012,
vom 17.07.2012,
Stellungnahme Universität Freiburg vom 28.08.2012 sowie vom 07.08.2012, von Frau Berberich vom 21.08.2013,
Stellungnahme Thünen-Institut vom 13.08.2013,
Stellungnahme Universität Hannover vom 19.08.2013,
Stellungnahme RWTH Aachen vom 30.08.2013,
Stellungnahme der Technischen Universität München vom 13.08.2013,
Stellungnahme Universität Würzburg 14.08.2013,
Stellungnahme Universität Hohenheim vom 30.08.2013,
Stellungnahme Universität Leipzig vom 15.08.2013,
Stellungnahme Helmholtz Zentrum für Umweltforschung vom 10.07.2012,

Stellungnahme Universität Rostock vom 14.08.2013,
Stellungnahme Universität Trier vom 14.08.2013,

Franz
Rechtsanwalt



Beglaubigt
Rechtsanwalt